

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00359 vom 18. Dezember 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00359

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00359 du 18 décembre 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00359 del 18 dicembre 2003

Regeste

Sozialhilfe | Schlechterstellung im Rekursverfahren (reformatio in peius) in einer Sozialhilfeangelegenheit Klare Mängel des angefochtenen Entscheids sind zu berücksichtigen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich gerügt werden (E. 1.2). Eine reformatio in peius setzt voraus, dass der betroffenen Partei vorgängig das rechtliche Gehör gewährt wird. Dabei ist sie - namentlich bei nicht rechtskundiger Vertretung - auf die Möglichkeit eines Rückzugs des Rechtsmittels aufmerksam zu machen, um den in Aussicht stehenden ungünstigen Entscheid abzuwenden (E. 2.2). Vorliegend erfolgte kein Hinweis auf die Rückzugsmöglichkeit. Ein Heilung dieses Mangels käme allenfalls dann in Frage, wenn die betroffene Partei zu erkennen gibt, dass sie an ihrem Rechtsmittel in Kenntnis der Schlechterstellung festhalten will (E. 2.3). Gutheissung (und Rückweisung an Vorinstanz).

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin beantragt die unentgeltliche Prozessführung und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Gemäss § 70 in Verbindung mit § 16 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen (Abs. 1). Sie haben überdies Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird damit vorausgesetzt, dass der Gesuchsteller mittellos und sein Begehren nicht offenkundig aussichtslos ist; für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist zusätzlich erforderlich, dass der Gesuchsteller zur Wahrung seiner Rechte eines solchen bedarf. Da die Beschwerdeführerin obsiegt, sind ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Das Gesuch um Befreiung von Verfahrenskosten wird damit gegenstandslos. Weiter ist festzustellen, dies unabhängig vom konkreten Ausgang des Verfahrens, dass die Beschwerdeführerin durchaus in der Lage ist, im hier umstrittenen Bereich der Sozialhilfe ihre Interessen selbst wahrzunehmen. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist daher abzuweisen.

E. 4

Nach dem Ausgeführten ist der angefochtene Beschluss wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben und die Sache zur Weiterbehandlung im Sinne der Erwägungen an den Bezirksrat Y zurückzuweisen. Damit erübrigt es sich, auf die materiellen Vorbringen der Beschwerdeführerin einzutreten. Gemäss Verursacherprinzip wären die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Bezirksrat aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2

Satz 2 VRG). Indessen dürfen als Rechtsmittelbehörde waltenden Vorinstanzen mit Rücksicht auf ihre lediglich parteiähnliche Stellung und ihre Aufgabe grundsätzlich keine Kosten auferlegt werden. Die Kosten dieses Verfahrens sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 26 f.). Die anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG), ebenso wenig wie die Beschwerdegegnerin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.